

# Amtliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Die Stadt Bad Mergentheim hat mit Datum vom 05.12.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen (Plan-) Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Liegewiese am Wehr von Edelfingen beantragt.

Bei o. g. Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Ufers i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG. Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens umfassen die Einrichtung einer Liegewiese, die im Wesentlichen dem Sonnenbaden dienen soll. Stärkster Eingriff ist dabei die Befestigung eines Ufer-Abschnittes auf ca. 15 m Länge mit Blocksteinen. Die Uferbefestigung soll den Kontakt mit dem Wasser ermöglichen bzw. vereinfachen (Eintauchen/ Kühlen von Füßen und Beinen). Die Uferbefestigung wird in einem Bereich stattfinden, der aktuell von nitrophytischen Stauden geprägt ist. Aufgrund der Lage am Wehr handelt es sich um eine Uferpartie, an der die Strömungsverhältnisse nicht naturnah sind, und eine naturnahe Fließgewässerdynamik nicht gegeben ist. In dem geschützten Auwaldstreifen, der zudem als FFH-Lebensraumtyp erfasst ist, wird nicht eingegriffen werden. Erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die gewässerökologischen Verhältnisse bzw. die ökologischen Funktionen der Tauber unwahrscheinlich sind.

Aktuell befindet sich an der Stelle der geplanten Liegewiese eine artenarme, ruderalisierte Fettwiese. Die Wiederansaat mit artenreichem Saatgut, die geplante Anpflanzung einer naturnahen Hecke, sowie die Pflanzung von zwei Hochstamm-Obstbäumen wird die Fläche naturschutzfachlich aufwerten, das Landschaftsbild verschönern sowie die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung vor Ort verbessern.

Darüber hinaus liegt ein Eingriff im Landschaftsschutzgebiet „Bad Mergentheim“ vor. Auf Grund der naturnahen Gestaltung der Liegewiese werden mögliche Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein Minimum reduziert.

Des Weiteren liegt das Vorhaben im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Edelfingen“ in der Schutzzone III. In die das Grundwasser schützende Deckschichten wird nicht eingegriffen. Weiterhin liegt das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Das Vorhaben stellt kein Abflusshindernis im Hochwasserfall dar.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat die Maßnahme „**Herstellung einer Liegewiese am Wehr von Edelfingen**“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tauberbischofsheim, den 13.04.2023

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
-Umweltschutzamt-